

Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Die Stadt Berching erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch § 1 Vierte ÄndVO vom 14.09.2011 (GVBl S. 442) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in der Stadt Berching und im Ortsteil Plankstetten Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die beiden Orte kennzeichnend sind an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

§ 2

Die betroffenen Geschäfte dürfen an diesen Tagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, 06.07.2016

Stadt Berching



Ludwig Eisenreich

Erster Bürgermeister